

Satzung des Sächsischen Apothekerverbandes e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Sächsischer Apothekerverband e. V.“. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Der Verband vertritt die fachlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sonstigen gemeinsamen Belange seiner Mitglieder.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abschluss und Durchführung von Arznei- und Hilfsmittellieferverträgen und -preisvereinbarungen mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern sowie Abschluss weiterer Verträge zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren, Verträge zur Erbringung und Abrechnung von Dienstleistungen, ferner Abschluss und Durchführung sonstiger allgemeiner, die Interessen des Berufsstandes betreffende Rahmenverträge. Die Verträge haben Rechtswirkung für die Mitglieder des Verbandes. Rechtswirkung für Mitglieder haben auch Verträge und Vereinbarungen im Sinne des Satzes 1, die der Deutsche Apothekerverband e. V. auf Bundesebene für die ihm angehörenden Landesapothekerverbände/-vereine abschließt.
2. Vertretung der Gesamtinteressen der Mitglieder auf sozial- und arbeitsrechtlichem Gebiet, insbesondere gegenüber den Behörden, in den Organen der Arbeitsverwaltung und Sozialverwaltung, gegenüber den Arbeitnehmervereinigungen und in der Öffentlichkeit.
3. Förderung der Fortbildung seiner Mitglieder, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet.
4. Der Verband ist Tarifpartner der jeweiligen Vertretung der Angestellten in öffentlichen Apotheken. Die Tarifkommission führt für die T-Mitglieder (Mitglieder, die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung gem. § 4 Abs. 1 haben) die Tarifverhandlungen durch und schließt mit den Arbeitnehmervertretungen Tarifverträge ab.

Der Verband übernimmt die Information und Beratung seiner Mitglieder in tarif- und arbeitsrechtlichen Fragen.

5. Durchführung der Gemeinschaftswerbung für seine Mitglieder.
6. Förderung und Unterstützung der Einrichtungen des Apothekerstandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der einschlägigen Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig an deren Stelle tretenden einschlägigen Vorschriften hält. Der Verband darf keinen Gewinn anstreben. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft kann mit („T-Mitgliedschaft“) und ohne Tarifbindung („OT-Mitgliedschaft“) begründet werden.

1. Ordentliche Mitglieder können werden

- a) Apotheker, die eine Apotheke und Filialapotheken in der gesetzlich zulässigen Anzahl mit einer gemäß § 1 Abs. 2 Apothekengesetz erforderlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde betreiben, wobei sich der Sitz der Hauptapotheke in Sachsen befinden muss.
- b) Pächter und Verwalter öffentlicher Apotheken in Sachsen

2. Außerordentliche Mitglieder können werden

- a) Apotheker, die gemäß § 2 Apothekengesetz einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke und Filialapotheken in der gesetzlich zulässigen Anzahl bei der zuständigen Behörde gestellt haben, wobei sich der zukünftige Sitz der Hauptapotheke in Sachsen befinden muss
- b) Apotheker im Ruhestand (ehemalige ordentliche Mitglieder)

3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft im Sächsischen Apothekerverband e. V. an Personen verleihen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verband und dessen Weiterentwicklung erworben haben.

Anträge auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft sind schriftlich mit Begründung und unterzeichnet von mindestens 10 Mitgliedern bis 30.06. des Kalenderjahres in

der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Sächsischen Apothekerverbandes e. V.

Aus dem Amt ausgeschiedene Vorsitzende können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzende haben Zutritt zu allen Veranstaltungen und Versammlungen des Verbandes. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und haben eine beratende Stimme.

§ 5

Begründung und Ende der Mitgliedschaft/ Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 kann als Mitgliedschaft mit Tarifbindung („T-Mitgliedschaft“) oder als Mitgliedschaft ohne Tarifbindung („OT-Mitgliedschaft“) begründet werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Im Antrag ist zu bestimmen, ob eine T- oder eine OT-Mitgliedschaft begründet werden soll. Die Abgabe des Antrags gilt als vorläufige Aufnahme. Die vorläufige Mitgliedschaft bewirkt die in dieser Satzung genannten Rechte und Pflichten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats seit Zugang des ablehnenden Bescheides Einspruch erheben. Der Vorstand hat dann über den Antrag einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Verband. Sie ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Geschäftsaufgabe mit Ende des Kalendermonats, in welchem die Geschäftsaufgabe erfolgt
 - d) durch Ausschluss
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Zahlung von Beiträgen für mehr als ein Jahr im Rückstand ist
 - b) den Aufgaben und Zielen des Verbandes vorsätzlich und wiederholt zuwider gehandelt hat.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen Einspruch erhoben werden. Der Vorstand hat diesen Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Wird der Einspruch fristgerecht erhoben, so bleibt die Mitgliedschaft bis zum Beschluss der Versammlung erhalten.

4. Ein Mitglied verliert mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft des Verbandes alle Rechte am Verbandsvermögen.
5. T-Mitglieder können jederzeit durch persönliche schriftliche Erklärung mit Unterschrift gegenüber dem Vorstand die Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in eine OT-Mitgliedschaft erklären. OT-Mitglieder können jederzeit in gleicher Weise die Umwandlung in eine T-Mitgliedschaft erklären. Die Änderung der Mitgliedschaft wird mit Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Der Zugang der Erklärung ist dem Mitglied unverzüglich zu bestätigen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben vorbehaltlich anderweitiger Regelungen gleiche Rechte und Pflichten. In Tarifangelegenheiten bestehen Rechte und Pflichten nur für T-Mitglieder. OT-Mitglieder haben in diesen Angelegenheiten keine Rechte, insbesondere werden sie an Entscheidungen über den Abschluss, Nichtabschluss, die Kündigung oder Änderung von Tarifverträgen sowie über Arbeitskampfmaßnahmen nicht beteiligt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und sich durch den Verband, gemäß § 2, beraten und unterstützen zu lassen.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, das Verbandszeichen „Apotheken-A“ zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, die vom Verband geschlossenen Vereinbarungen einzuhalten und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Umlagen zu bezahlen.
5. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Sächsischen Apothekerverband e.V. über die Aufnahme oder Änderung des Betriebes von Filialapotheken in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen mittels einfachen Briefs, elektronischer Post oder Fax einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind von den Verbandsmitgliedern schriftlich mindestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen und ebenfalls 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzureichen. Diese Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern zu übersenden. Die Mitgliederversammlung kann aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chat-Room durchgeführt werden. Der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscode vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle kann die Ladungsfrist auf 10 Tage verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Stimmberechtigt sind, soweit nicht Beschlüsse nach Abs. 7 gefasst werden, alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a) den Jahresabschluss, der 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle und bei den Beiratsmitgliedern auszulegen ist
 - b) den Haushalt und die Beitragsordnung
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

- d) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand und vom Beirat zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- e) die Änderung der Satzung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung bestimmt allein mit den Stimmen der T-Mitglieder über alle tarifpolitischen Grundsatzentscheidungen des Verbandes, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Die Mitgliederversammlung hat durch Beschlussfassung der T-Mitglieder insbesondere über den Abschluss, Nichtabschluss, die Kündigung oder Änderung von Tarifverträgen der von der Tarifkommission ausgehandelten Tarifverträge mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der T-Mitglieder zu entscheiden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt einen unabhängigen Rechnungsprüfungsausschuss für die Dauer eines Jahres.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob der Jahresabschluss für das kommende Jahr durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Sie bestimmt den Wirtschaftsprüfer.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Gesetzen und dieser Satzung.
2. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
3. Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich und bestimmt hierbei auch den Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Verband wird durch den Vorsitzenden und den/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Vorstandsmitglieder mit OT-Mitgliedschaft sind an tarifpolitischen Entscheidungen, insbesondere über den Abschluss, Nichtabschluss, die Kündigung oder Änderung von Tarifverträgen sowie die Entsendung von Vorstandsmitgliedern in die Tarifkommission nicht zu beteiligen.

6. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern durch Briefwahl und in geheimer Wahl gewählt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. des auf die Wahl folgenden Monats. Sie verlängert sich ggf. solange, bis der Wahlleiter die Gültigkeit der Neuwahl festgestellt hat. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können deren Ämter bis zur nächsten Vorstandswahl von den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet werden, allerdings nur für die Dauer der restlichen Amtsperiode. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können durch Nachwahl, die auf Beschluss des Vorstandes auch in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann, ersetzt werden.
7. Ämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Über die Erstattung von Kosten und die Zahlung einer Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Für die Mitglieder des Vorstandes gilt hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte die dieser Satzung beigefügte Anlage.
9. Der Vorstand kann einzelne Personen zur Beratung und Unterstützung bei seiner Tätigkeit bestellen. Die bestellten Personen werden ausschließlich in dem vom Vorstand bestimmten Aufgaben- oder Fachgebiet beratend tätig. Im Einzelfall kann der Vorstand weitergehende Befugnisse übertragen. Die Bestellung erfolgt längstens für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.

§ 10 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden durch Beschluss des Vorstandes bestellt. Die Bestellung kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich und auf die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes beschränkt.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei Bedarf in speziellen Fragen und unterstützt dessen Entscheidungsfindung.
3. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Sächsischen Apothekerverbandes e.V., welche nicht dem Vorstand angehören.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. In Tarifangelegenheiten haben nur Beiratsmitglieder ein Stimmrecht, die T-Mitglieder sind.

§ 11 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand bestellt zu seiner Entlastung und zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer. Im Rahmen des vom Vorstand übertragenen

Aufgabenbereichs ist der Geschäftsführer besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen der Organe des Verbandes teil.

2. Die Geschäftsführung des SAV kann durch einen stellvertretenden Geschäftsführer ergänzt werden. Der Vorstand kann diese Person als besonderen Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB bestellen. Abs.1 Satz 2 und 3 gelten im Fall der Bestellung als besonderer Vertreter entsprechend.

§12 Wahlen

Für alle Wahlen gilt eine vom Vorstand zu beschließende Wahlordnung.

§ 13 Tarifkommission/Verfahren in Tarifangelegenheiten

1. Die Tarifkommission besteht aus 6 Personen.
2. Die Tarifkommission setzt sich aus bis zu 4 T-Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren gewählten T-Mitgliedern zusammen. Sind mehr als 4 Mitglieder des Vorstandes T-Mitglieder, beschließen die Vorstandsmitglieder mit T-Mitgliedschaft, wer von ihnen in die Tarifkommission entsandt wird. Die übrigen Mitglieder der Tarifkommission werden durch alle T-Mitglieder gewählt. Die Wahl dieser Mitglieder der Tarifkommission erfolgt schriftlich und unverzüglich nach Abschluss der Vorstandswahl für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig. Als gewählt gelten die T-Mitglieder, auf die bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen. Nichtgewählte Mitglieder gelten als Nachrücker in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.
3. Scheidet ein Mitglied aus der Tarifkommission aus, ist gem. Abs. 2 ein neues T-Mitglied des Vorstandes zu benennen bzw. ist ein ausgeschiedenes gewähltes Mitglied der Tarifkommission durch einen Kandidaten der Nachrückerliste zu ersetzen.
4. Die Mitglieder der Tarifkommission wählen jeweils ein Mitglied aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Tarifkommission.
5. Bei einer Änderung einer T-Mitgliedschaft in eine OT-Mitgliedschaft oder bei Beendigung der Verbandsmitgliedschaft endet die Mitgliedschaft des Mitglieds in der Tarifkommission.
6. Die Tarifkommission zeigt gegenüber den T-Mitgliedern mit einer Vorfrist von 6 Wochen den Beginn von Verhandlungen über den Abschluss, die Änderung oder

die Beendigung von Tarifverträgen in geeigneter Form an.

7. Die Tarifkommission trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss. Die Tarifkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Tarifkommission anwesend ist. Beschlüsse der Tarifkommission über den Abschluss, den Nichtabschluss, die Kündigung oder Änderung von Tarifverträgen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Tarifkommission koordiniert die tarifpolitischen Interessen der T-Mitglieder, bereitet Inhalte und Regelungen von Tarifverträgen vor und führt Tarifverhandlungen in eigener Verantwortung. Sie fasst Beschlüsse über den Abschluss, den Nichtabschluss, die Kündigung oder Änderung von Tarifverträgen. Die Beschlüsse sind den T-Mitgliedern der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit eines zustimmenden Beschlusses der T-Mitglieder der Mitgliederversammlung (entsprechend § 8 Abs. 7).
9. Erteilt die Mitgliederversammlung die Zustimmung zu Beschlüssen der Tarifkommission, vollzieht der Vorsitzende der Tarifkommission oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter den Beschluss der Tarifkommission. Er vertritt den Verband insoweit nach außen.

§ 14

Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge und der Zahlungsmodus werden in einer Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15

Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes werden durch die Mitgliederversammlung gefasst. Dazu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes müssen 20% aller ordentlichen Mitglieder in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung beschließt, nicht erzielt ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung beschließen.

2. Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über die Verteilung des vorhandenen Vermögens sowie über die Person des Abwicklers.

Das Verbandsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die diesbezüglichen Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Aufgaben und Ziele des Verbandes bzw. dessen Vermögen betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

3. Erachtet das Registergericht rein redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung für erforderlich, so ist der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter ermächtigt, solche Anpassungen von sich aus vorzunehmen.

§ 16

Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei Inanspruchnahme von Leistungen oder dem Besuch von Veranstaltungen des SAV, der Benutzung von Einrichtungen oder Gegenständen des SAV oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Verbandsorgane oder sonstiger im Auftrag des SAV tätigen Personen entstehen, haftet der SAV nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der SAV gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Schädigt ein Mitglied den SAV in Ausübung seines Amtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des SAV, so darf der SAV Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den SAV, falls es die Schädigung in Ausübung seines Amtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des SAV herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Anlage zu § 9 Abs. 8 der Satzung des Sächsischen Apothekerverbandes e. V.

Präambel

Der Sächsische Apothekerverband vertritt die fachlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sonstigen gemeinsamen Belange seiner Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder erfüllen Ihre Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand und dem Wesen der übertragenen Funktionen ergeben, mit Engagement, unabhängig und uneigennützig. Die Bewältigung der Aufgaben fordert von den Mitgliedern des Vorstandes einen hohen persönlichen Einsatz. Sie stehen in wichtigen Angelegenheiten zu Auskünften, Besprechungen und zur Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Transparenz

Bei ihrer Tätigkeit handeln die Vorstandsmitglieder ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Sie vermeiden Situationen, die zu persönlichen Interessenskonflikten führen können und legen dem Vorstand unvermeidbare persönliche Interessenskonflikte offen. Aus Gründen der Transparenz verpflichten sich die Mitglieder des Vorstandes, Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Beteiligungen u. ä. vor und während ihrer Mitgliedschaft im Vorstand, soweit diese auf für die Ausübung der Aufgaben des Vorstandes bedeutsame Interessenverknüpfungen oder Interessenkollisionen hinweisen können, anzuzeigen.

Die Anzeigepflichtung in diesen Fällen bezieht sich für die Zeit vor ihrer Mitgliedschaft im Vorstand auf:

1. die zuletzt ausgeübte Tätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, sofern die Tätigkeit nicht länger als 5 Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand zurückliegt;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, sofern die Tätigkeit nicht länger als 5 Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand zurückliegt;
4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Kooperationen und ähnlichen Zusammenschlüssen, sofern die Mitgliedschaft nicht länger als 5 Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand zurückliegt.

Für den Zeitraum während der Mitgliedschaft im Vorstand besteht die Anzeigeverpflichtung für:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben der Mitgliedschaft im Vorstand, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Kooperationen und ähnlichen Zusammenschlüssen;
5. das Bestehen und/oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Vorstandes während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden;
6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.

Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Erwerb der Mitgliedschaft im Vorstand sowie nach Eintritt von Änderungen und Ergänzungen während der Zeit der Mitgliedschaft dem Vorsitzenden oder im Fall dessen notwendiger Vertretung dem stellvertretenden Vorsitzenden/einem der stellvertretenden Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen. Über den Inhalt der Anzeigen führt der Vorsitzende ein Verzeichnis.